

Allgemeine Lieferbedingungen der FREQUENTIS COMSOFT GmbH

1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verkäufe von Waren und sonstigen Leistungen von Frequentis Comsoft GmbH an Dritte, soweit sie nicht durch speziellere Bedingungen von Frequentis Comsoft GmbH geregelt werden.
- 1.2 Entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers wird hiermit bereits widersprochen. Diese gelten auch dann nicht, wenn sie in einer Auftragsbestätigung des Käufers enthalten sind und Frequentis Comsoft GmbH dieser nicht widerspricht; das Schweigen von Frequentis Comsoft GmbH bedeutet Ablehnung.
- 1.3 Bei Widersprüchen in den vorangegangenen beiderseitigen Vertragserklärungen oder Bestätigungsschreiben kommt der Vertrag auch bei Vornahme einer Lieferung oder sonstiger Erfüllungsleistungen des Käufers in jedem Fall zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Frequentis Comsoft GmbH zustande.

2 Begriffsdefinitionen

- 2.1 "Angebot" bezeichnet das Angebot, den Vorschlag oder die Offerte von Frequentis Comsoft GmbH mit allen Anhängen, die Frequentis Comsoft GmbH dem Käufer als Leistungserbringungsangebot vorlegt.
- 2.2 "Bestellung" bezeichnet den vom Käufer getätigten und von Frequentis Comsoft GmbH angenommenen Kaufauftrag; die Bestellung muss sich auf das jeweilige Angebot der Frequentis Comsoft GmbH und alle etwaigen vereinbarten Abweichungen davon beziehen. Ein solches Angebot einschließlich aller seiner Anhänge, insbesondere der vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen, ist integraler Bestandteil der Bestellung.
- 2.3 "Dokumentation" bezeichnet die Systemdokumentation, die von Frequentis Comsoft GmbH dem Käufer gemäß der Bestellung zur Verfügung gestellt wird; sie ist in englischer Sprache.
- 2.4 "Endbenutzer" ist der Betreiber des Systems.
- 2.5 "Frequentis Comsoft GmbH" bezeichnet die Frequentis Comsoft GmbH, Wachhausstr. 5a, 76227 Karlsruhe, Deutschland.
- 2.6 "Hardware" bezeichnet alle zu liefernden Komponenten der Hardware-Ausstattung.
- 2.7 "Software" bezeichnet den Maschinencode der Software, die dem Käufer geliefert wird, die Software-Dokumentation und die Firmware.
- 2.8 "Käufer" bezeichnet den Erwerber der Lieferungen und Leistungen von Frequentis Comsoft GmbH gemäß der entsprechenden Bestellung.

- 2.9 "Lieferung und Leistung" bezeichnet alle Hardware, Software und Dienstleistungen oder Teile davon, die von Frequentis Comsoft GmbH an den Käufer gemäß der Bestellung geliefert werden.
- 2.10 "Liefer- und Leistungsbeschreibung" bezeichnet die Bedingungen, Normen/Standards und Verfahren, die sich auf die Lieferung und Erbringung der Liefer- und Leistung beziehen und von Frequentis Comsoft GmbH und/oder dem Käufer, wie im Angebot oder seinen Anhängen detaillierter beschrieben, umzusetzen sind.
- 2.11 "System" bezeichnet die integrierte Gesamtlösung der gelieferten Hardware und Software.
- 2.12 "Technische Daten" bezeichnet die Systemspezifikation und die Liefer- und Leistungsbeschreibung, die ggf. im Rahmen der Bestellung einvernehmlich ausgehandelt und vereinbart sind, und die zuletzt von Frequentis Comsoft GmbH dem Käufer im Rahmen des Angebots gelieferte Produktbeschreibung.
- 2.13 "Vertragspartei" bezeichnet individuell Frequentis Comsoft GmbH oder den Käufer; gemeinsam werden sie als "Vertragsparteien" bezeichnet.

3 Bestellung und Leistung

- 3.1 Ein Vertrag kommt mit der schriftlichen Annahme durch Frequentis Comsoft GmbH der vom Käufer an Frequentis Comsoft GmbH gesandten Bestellung in Kraft, und muss unter anderem den Preis, die Zahlungsbedingungen und die Lieferzeit angeben, sowie eine Liste aller Dokumente, die für den Vertrag gelten, wobei ihre Rangfolge der Geltung zu bezeichnen ist. Sofern nicht anders vereinbart, haben die in der Bestellung festgesetzten besonderen Bedingungen Vorrang vor dem Angebot, den Technischen Daten und den vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen. Die zwischen Frequentis Comsoft GmbH und dem Käufer ausgehandelten und schließlich vereinbarten Änderungen haben Vorrang gegenüber etwaiger Ausschreibungsbedingungen und Ausschreibungsspezifikationen des Käufers. Etwaige Allgemeine Bedingungen des Käufers finden keine Anwendung.
- 3.2 Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, wird Software an den Käufer nicht verkauft, sondern gemäß den nachstehenden Bedingungen lizenziert.
- 3.3 Die Leistung muss dem Stand der Technik zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestellung entsprechen. Frequentis Comsoft GmbH muss sich bei der Erbringung der Leistung an ihre Qualitätsstandards und ihre Normendokumente, Verfahren und Arbeitsmethoden halten.

4 Werkabnahme (Factory Acceptance Test/FAT)

- 4.1 Eine Werkabnahme (FAT) des Systems wird gemäß der Liefer- und Leistungsbeschreibung durchgeführt. Eine erfolgreiche Werkabnahme (FAT) wird anhand der ausgewerteten Frequentis Comsoft GmbH FAT Reports nachgewiesen. Nach erfolgreicher Werkabnahme (FAT) stellt Frequentis Comsoft GmbH ein ordnungs-

electronically released
2025-01-28

gemäß gefertigtes Werkabnahmezertifikat (Factory Acceptance Certificate/FAC) aus, das den vollen Nachweis für die erfolgreiche Werkabnahme (FAT) und das Recht von Frequentis Comsoft GmbH zur Auslieferung des Systems darstellt.

5 Lieferung, Risiko und Eigentumsübergang

- 5.1 Die Lieferung und Leistung wird gemäß dem in der Bestellung vereinbarten Zeitplan erbracht. Rechtzeitige Umsetzung seitens Frequentis Comsoft GmbH setzt die rechtzeitige und vollständige Erfüllung der Mitwirkungspflichten/Verpflichtungen des Käufers gemäß der Bestellung voraus, einschließlich der Bereitstellung aller Bestellungen, Dokumente und Genehmigungen gemäß Angebot, einschließlich aller für den Versand notwendigen Dokumente, ggf. behördlichen Genehmigungen für die Liefer- und Leistungen und der Einhaltung der Zahlungsbedingungen.
- 5.2 Als Versand- und Lieferbedingungen gilt FCA (frei Frachtführer) Karlsruhe laut INCOTERMS 2020.
- 5.3 Aufgrund der derzeit unabsehbaren Situation auf dem Energie- und Rohstoffmarkt sowie aufgrund der Auswirkungen globaler Pandemien erkennen beide Vertragsparteien an, dass Frequentis Comsoft GmbH durch die jeweiligen Auswirkungen betroffen sein kann und bei der Erfüllung der Verpflichtungen von Frequentis Comsoft GmbH Schwierigkeiten auftreten können. Im Hinblick darauf, dass zugesagte Beschaffungsfristen derzeit außerordentlich lang sind oder sich als nicht verlässlich erweisen können oder sich kurzfristig ändern können, besteht in Bezug auf Lieferungen von Frequentis Comsoft GmbH, bei denen Frequentis Comsoft GmbH selbst von einer rechtzeitigen Belieferung abhängig ist, ein Risiko. Darüber hinaus kann es auch bei größter Sorgfalt und mit sorgfältiger Planung vorkommen, dass Frequentis Comsoft GmbH von Einschränkungen oder Aussetzungen der Energieversorgung betroffen ist. Aus diesen Gründen behält sich Frequentis Comsoft GmbH das Recht vor, Termine für Lieferungen oder Leistungen zu verschieben, ohne dass dies als Vertragsverletzung im Sinn dieser Allgemeinen Lieferbedingungen anzusehen ist und ohne Übernahme einer Haftung für Schäden oder sonstige Mehrkosten, einschließlich pauschalierter Schadenersatzleistungen (Vertragsstrafen). Frequentis Comsoft GmbH wird den Käufer in diesem Fall unverzüglich unter Angabe von Gründen informieren und - soweit es zu diesem Zeitpunkt möglich oder vorhersehbar ist - einen neuen Termin für die Lieferung oder Leistung bekannt geben.
- 5.4 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Beschädigung geht gemäß den vereinbarten INCOTERMS auf den Käufer über. Das Eigentumsrecht geht nach Zahlung des vollen Preises auf den Käufer über.
- 5.5 Eine Verzögerung liegt vor, wenn der vereinbarte Meilenstein für den Versand überschritten wird. Falls eine Verzögerung ausschließlich Frequentis Comsoft GmbH zuzurechnen ist, kann der Käufer pauschalierten Schadenersatz verlangen, sofern er Schäden durch diese Verzögerung erlitten hat. Der pauschalisierte Schadenersatz berechnet sich aus dem Kaufpreis für den Teil des Systems, der zum vereinbarten

Zeitpunkt nicht geliefert wurde, und der Berechnungssatz beträgt 0,5 % (null Komma fünf Prozent) dieses Preises für jede vollendete Woche der Verspätung der Lieferung, insgesamt jedoch höchstens 5 % (fünf Prozent) für alle Verzögerungsereignisse im Rahmen des Vertrages. Soweit unter anwendbarem Recht gestattet, ist Geltendmachung anderer Rechte oder Ansprüche betreffend Verluste oder Schäden über das Vorstehende hinaus ausgeschlossen.

- 5.6 Bei der Einhaltung des Projektzeitplans ist Frequentis Comsoft GmbH von der derzeit angespannten Situation auf dem Hardwaremarkt (für elektronische Komponenten) abhängig, vor allem von den langen Beschaffungsvorlaufzeiten und der Tatsache, dass diese Vorlaufzeiten unvorhersehbar variieren. Daher behält sich Frequentis Comsoft GmbH das Recht vor, den Projektzeitplan anzupassen, wenn und soweit sich die Vorlaufzeiten für die Beschaffung von Hardwareartikeln im Vergleich zu den jeweiligen Annahmen ohne Verschulden von Frequentis Comsoft GmbH ändern, die Frequentis Comsoft GmbH bei der Erstellung des Zeitplans getroffen hat, ohne dass Frequentis Comsoft GmbH dafür etwaigen Vertragsstrafen und/oder zusätzlichen Kosten unterliegt und/oder haftbar ist.
- 5.7 Im Falle käuferseitiger Nichterfüllung einer oder mehrerer Verpflichtungen aus dem Vertrag ist Frequentis Comsoft GmbH berechtigt, zusätzlich zu allen anderen Rechten und Rechtsmitteln, die ihr im Rahmen des Vertrages oder kraft Gesetzes zustehen, die Erbringung der Leistung auszusetzen, eine Änderung des Zeitplanes vorzunehmen und die direkten Kosten, die durch diese Nichterfüllung entstehen, einschließlich aller Kosten für Rechtsstreitigkeiten und Anwaltskosten, dem Käufer in Rechnung zu stellen.
- 5.8 Die Bestellung und die daraus erwachsenden Lieferungen und Leistungen unterliegen der Erteilung der erforderlichen Ausfuhrlizenzen. Frequentis Comsoft GmbH muss alle angemessenen Anstrengungen zur Einholung dieser Lizenzen unternehmen, und der Kunde muss auf Anforderung von Frequentis Comsoft GmbH umgehend die erforderlichen Unterlagen bereitstellen. Frequentis Comsoft GmbH lehnt jede Verantwortung oder Haftung ab, falls eine benötigte Lizenz nicht erhalten werden kann. Die im Angebot / in der Bestellung angegebenen Lieferfristen beginnen mit der Erteilung aller erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen. Jede Wiederausfuhr des Systems oder einzelner Komponenten davon bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Frequentis Comsoft GmbH. Sofern nicht anders vereinbart, darf das System nicht in ein anderes Drittland als das im Angebot genannte wieder ausgeführt werden. Wird eine Ausfuhrgenehmigung nicht erteilt oder vom BAFA widerrufen, stellt dies einen Fall höherer Gewalt gemäß Punkt 15 dar und berechtigt Frequentis Comsoft GmbH zur sofortigen teilweisen oder vollständigen Kündigung des Vertrages, ohne dass Frequentis Comsoft GmbH zu einer Schadenersatzzahlung oder sonstigen Entschädigung gegenüber dem Käufer verpflichtet ist.

6 Vorbereitung des Installationsorts, Installation und Endabnahme (Site Acceptance Test/SAT)

- 6.1 Wenn nicht anders angegeben, muss der Käufer den Installationsort vorbereiten und das System in Übereinstimmung mit den Beschreibungen von Frequentis Comsoft GmbH installieren, wie im Vertrag festgelegt. Frequentis Comsoft GmbH ist berechtigt, die Vorbereitung des Installationsorts und die Systeminstallation vor Beginn ihrer Inbetriebnahme-Aktivitäten zu überprüfen. Im Falle von Abweichungen muss Frequentis Comsoft GmbH den Käufer informieren, und der Käufer muss die entsprechenden Korrekturen unverzüglich auf eigene Kosten durchführen.
- 6.2 Frequentis Comsoft GmbH führt Aufsicht über die Installation und Inbetriebnahme des Systems zur Vorbereitung auf die Endabnahme (SAT), mit Unterstützung des Käufers, wie im Vertrag beschrieben durch.
- 6.3 Die Endabnahme (SAT) wird durch den Käufer vorgenommen und von Frequentis Comsoft GmbH in Übereinstimmung mit der Liefer- und Leistungsbeschreibung bezeugt, und beginnt sofort nach der Inbetriebnahme. Marginale und vernachlässigbare Fehler berechtigen den Käufer nicht zur Ablehnung der Endabnahme (SAT). Solche Fehler werden im Vorortabnahmebericht erwähnt und von Frequentis Comsoft GmbH im Rahmen der Gewährleistungsbedingungen während der Gewährleistungsperiode korrigiert. Soweit nicht anders vereinbart, werden katastrophale und kritische Fehler von Frequentis Comsoft GmbH auf eigene Kosten behoben, bevor die Endabnahme (SAT) als erfolgreich gilt.
- 6.4 Nach erfolgreichem Abschluss der Endabnahme (SAT), wie durch die ausgewerteten Frequentis Comsoft GmbH-Vorortabnahmeberichte belegt, unterzeichnen Frequentis Comsoft GmbH und der Käufer durch ihre ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter ein Vorortabnahmeprotokoll (Site Acceptance Certificate/SAC) zum Zeitpunkt des Abschlusses der Endabnahme (SAT), das die Endabnahme des Systems und den Beginn der Gewährleistungsperiode bezeichnet. Der Käufer hat vor Unterzeichnung des Vorortabnahmeprotokolls (SAC) kein Recht, das System in Betriebseinsatz zu nehmen. Ein Betriebseinsatz durch den Käufer gilt als erfolgreiche Abnahme.

7 Preis und Zahlungen

- 7.1 Der Vertragspreis für die Lieferung und Leistung, die Währung und die Meilensteine der Bezahlung sind im Vertrag angegeben. Wurde nichts Gegenteiliges vereinbart, ist die Währung EURO.
- 7.2 Alle Preise verstehen sich basierend auf den vereinbarten INCOTERMS und ohne Skonto Aufrechnungen, Gegenansprüchen oder Einbehaltungen jedweder Art. Alle Steuern, Abgaben, Zölle, Lizenzgebühren oder anderen Gebühren, die außerhalb Deutschlands verlangt werden können, sind nicht im Preis inbegriffen und müssen vom Käufer bei Fälligkeit gezahlt werden. In Fällen von Quellensteuer ist nur derjenige Betrag von Frequentis Comsoft GmbH zu zahlen, der von den deutschen

Behörden im Einklang mit einem bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zurückerstattet werden kann. Im Falle einer Quellensteuer ist eine geeignete Lösung zu vereinbaren, die die Auswirkungen einer solchen Quellensteuer auf Frequentis Comsoft GmbH minimiert. Der Käufer muss Frequentis Comsoft GmbH benachrichtigen, sobald er erfährt, dass eine solche Steuer Anwendung finden kann, und Frequentis Comsoft GmbH mit allen angemessenen Daten unterstützen, die für die entsprechenden Behörden bereitzustellen sind, einschließlich des Nachweises der Zahlung einer solchen Quellensteuer.

7.3 Kosten der Anwendung jeglicher Normen, Vorschriften, technischer Anforderungen, spezieller Dokumentationen oder anderer spezifischer Typgenehmigungen im Land des Käufers mit Ausnahme der in den Technischen Daten oder dem Angebot ausdrücklich erwähnten sind nicht im Preis inbegriffen.

7.4 Sofern nicht in der Bestellung Gegenteiliges vorgesehen ist, sind die Zahlungen wie folgt fällig und zahlbar:

i) 30 % (dreißig Prozent) des Gesamtbestellwerts als Anzahlung bei der Annahme der Bestellung durch Frequentis Comsoft GmbH, unmittelbar ab Ausstellungsdatum der Rechnung;

ii) 60 % (sechzig Prozent) des Gesamtbestellwerts bei Abschluss der Werkabnahme (FAT); und

iii) 10 % (zehn Prozent) des Gesamtbestellwerts bei Abschluss der Endabnahme (SAT), jedenfalls aber spätestens sechs (6) Monate nach Abschluss der Werkabnahme.

Alle Zahlungen mit Ausnahme der Anzahlung, diese innerhalb von zehn (10) Tagen auf das von Frequentis Comsoft GmbH bekanntgegebene Konto, müssen aus einem Akkreditiv, wie hier nachfolgend definiert, innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach Vorlage der gültigen Dokumente bei der Bank erfolgen. Jede Vertragspartei trägt die in ihrem Land gültigen Bankgebühren.

7.5 Akkreditiv

7.5.1 Innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Inkrafttreten der Bestellung richtet der Käufer auf seine Kosten ein unbedingtes und unwiderrufliches Akkreditiv zu Gunsten von Frequentis Comsoft GmbH in Höhe des Vertragspreises für die Leistungen abzüglich der Anzahlung ein. Dieses Akkreditiv ist bei einer deutschen Bank oder einer internationalen, für Frequentis Comsoft GmbH akzeptabler, Bank zu eröffnen und muss eine Bestätigung ermöglichen. Der Käufer muss seine Bank anweisen, als Avisierende und Begünstigte Bank die von Frequentis Comsoft GmbH benannte Bank zu verwenden, ohne eine andere Bank dazwischenschalten. Die Gültigkeit des Akkreditivs muss den letzten Zahlungsmeilenstein um zwei (2) Monate überschreiten, und im Falle einer Verschiebung dieses Meilensteines ist seine Laufzeit vom Käufer unverzüglich auf eigene Kosten zu verlängern.

7.5.2 Der endgültige Wortlaut des Akkreditivs und die vorzulegenden Dokumente sind rechtzeitig vor Erstellung des Akkreditivs zwischen Käufer, Frequentis Comsoft GmbH und den beteiligten Banken zu vereinbaren; ansonsten trägt der Käufer

sämtliche aufgrund von Änderungen erhobenen Bankgebühren. Sofern in der Bestellung nicht anders angegeben, sind die folgenden Dokumente der Bank zur Zahlung vorzulegen: i) für die Zahlung bei Werkabnahme (FAT): die Rechnung und das Werkabnahme-Zertifikat (FAC), ordnungsgemäß unterzeichnet; ii) für die Zahlung bei Endabnahme (SAT): die Rechnung und das Vorortabnahmeprotokoll (SAC), ordnungsgemäß unterzeichnet.

7.6 Die Preise für Einmalzahlungen als auch für wiederkehrende Zahlungen unterliegen der Inflationsanpassung gemäß den "Harmonisierten Verbraucherpreisindizes für den Euro-Raum", veröffentlicht von Eurostat unter <https://ec.europa.eu/eurostat/>. Falls die eigenen Kosten von Frequentis Comsoft GmbH für Waren und/oder Arbeit jedoch stärker gestiegen sind, als es der Deckung durch den Index entspricht, ohne dass Frequentis Comsoft GmbH für diese Kostensteigerung verantwortlich ist, so ist dies ebenfalls angemessen zu berücksichtigen, sodass die Preisanpassung auch die Indexänderung überschreiten kann. Der Referenzwert für Preisanpassungen ist der letzte Wert, der für den oben genannten Index in dem Monat vor Legung des Angebots veröffentlicht wurde, auf dem der Vertrag basiert. Die Anpassung erfolgt bei Rechnungsstellung der jeweiligen Zahlung entsprechend der Erhöhung der Indexzahl, die für den Monat vor Fälligkeit der jeweiligen Zahlung veröffentlicht wird, im Vergleich zum Referenzwert, sowie unter Berücksichtigung der oben genannten, durch den Index nicht abgedeckten Kostensteigerungen.

7.7 Erfüllt der Käufer aus Gründen, die nicht Frequentis Comsoft GmbH anzulasten sind, die Zahlungsbedingungen nicht, so ist Frequentis Comsoft GmbH berechtigt, unbeschadet aller sonstigen vertraglichen oder gesetzlichen Rechte dem Käufer die Leistungen bis zur Bezahlung der überfälligen Rechnungen auszusetzen, Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe und zu den gesetzlichen Bedingungen, die im Niederlassungsland der Frequentis Comsoft GmbH gelten, und für die Verspätung angefallene Kosten (z.B. Betriebskosten) in Rechnung zu stellen.

8 Änderungen an der Lieferung oder Leistung

8.1 Der Käufer kann zu jeder Zeit während der Vertragslaufzeit eine Änderung an der Lieferung und Leistung anfragen. Wenn die Änderung für Frequentis Comsoft GmbH akzeptabel ist, wird Frequentis Comsoft GmbH die Auswirkungen auf die Durchführung der Lieferung und Leistung, die Preise und den Zeitplan schriftlich mitteilen. Jede Änderung der Lieferung und Leistung muss schriftlich erfolgen und von beiden Vertragsparteien unterzeichnet werden. Änderungen des Liefer- und Leistungsumfangs beeinflussen die ursprünglichen vertraglichen Vereinbarungen, Lieferungen und Leistungen nicht und machen sie nicht ungültig, außer soweit in den unterzeichneten Änderungsvereinbarungen ausdrücklich schriftlich angegeben.

8.2 Frequentis Comsoft GmbH ist berechtigt, Änderungen an der Lieferung und Leistung ohne vorherige Zustimmung des Käufers vorzunehmen, soweit Preis, Lieferzeit, Funktionalität und Leistung des Systems dadurch nicht negativ beeinflusst werden.

9 Gewährleistung

- 9.1 Frequentis Comsoft GmbH sichert zu, dass die Lieferung und Leistung den Technischen Daten der Bestellung entspricht und bei bestimmungsgemäßem Gebrauch für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten ab dem Datum des unterzeichneten Vorortabnahmeprotokolls (SAC) oder 18 (achtzehn) Monaten nach Unterzeichnung des Werkabnahmezertifikats (FAC), je nachdem was zuerst eintritt, frei von Mängeln in Material, Verarbeitung und Design ist. Für Verbrauchsmaterialien und Verschleißteile (wie z.B. Tastaturen, Mikrofone, Headsets, Handapparate, Fußtasten) beträgt der Zeitraum sechs (6) Monate.
- 9.2 Sollte das System während der Gewährleistungszeit nicht frei von Mängeln in Material oder Verarbeitung sein oder nicht im Wesentlichen in Übereinstimmung mit den Technischen Daten funktionieren, wird Frequentis Comsoft GmbH das defekte Teil oder die defekte Komponente des Systems nach eigenem Ermessen kostenlos reparieren oder ersetzen. Ersetzte Bauteile oder Baugruppen gehen ins Eigentum von Frequentis Comsoft GmbH über.
- 9.3 Mängel sind nach den Vorschriften des deutschen Handelsgesetzbuches zu rügen. Die Rüge hat schriftlich zu erfolgen.
- 9.4 Der Käufer hat auf eigene Kosten das defekte Teil oder die defekte Komponente an das bezeichnete Werk von Frequentis Comsoft GmbH zu senden, und Frequentis Comsoft GmbH wird auf eigene Kosten das reparierte oder ausgetauschte Teil bzw. die reparierte oder ausgetauschte Komponente an den Käufer zurücksenden.
- 9.5 Die oben genannten Gewährleistungen gelten nicht im Falle eines Ausfalls aufgrund von natürlichem Verschleiß, vom Käufer beigestellten Materialien (Customer Furnished Items), fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung durch den Käufer oder Dritte, ungeeigneten Materialien oder Einsatzbedingungen für den Betrieb, üblicherweise nicht mit zum Einsatz von elektronischen Geräten geeigneten Einflüssen, eigenmächtigen Veränderungen oder Umbauten des Systems durch den Käufer oder Dritte, Kombination mit nicht im Lieferumfang enthaltener oder durch Frequentis Comsoft GmbH genehmigter Software oder Hardware, oder falls das System nicht in Übereinstimmung mit der jeweils gültigen Frequentis Comsoft GmbH-Dokumentation gewartet und betrieben wird.
- 9.6 Gewährleistung für Software wird nach Ermessen von Frequentis Comsoft GmbH entweder durch Remotezugriff oder, falls erforderlich, vor Ort erfüllt. Korrekturen von Softwarefehlern werden von Frequentis Comsoft GmbH unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Fehlers innerhalb einer angemessenen Zeit durchgeführt werden. Mit Ausnahme Katastrophaler und Kritischer Fehler müssen Softwarefehler reproduzierbar sein, um der Gewährleistung zu unterliegen.
- 9.7 Der Gewährleistungszeitraum für ersetzte oder reparierte Teile ist die verbleibende Gewährleistungszeit des ersetzten oder reparierten Originalteils.

- 9.8 Soweit nach anwendbarem Recht zulässig, sind die hierin genannten Gewährleistungen und Rechtsmittel ausschließlich und ersetzen alle weiteren Bedingungen, Zusicherungen, Rechtsmittel und Gewährleistungen, ob ausdrücklich, stillschweigend (einschließlich solcher bezüglich der Vermarktbarkeit oder Eignung für einen bestimmten Zweck), gesetzlich oder anderweitig.

10 Allgemeine Ersatzteilversorgung

- 10.1 Frequentis Comsoft GmbH ist verpflichtet, firmeneigene Ersatzteile von Frequentis Comsoft GmbH für das System über einen Zeitraum von 10 (zehn) Jahren beginnend ab dem Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrages zu liefern, und wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um passende Ersatzteile ihrer Lieferanten zu liefern. Wenn während dieses Zeitraums Frequentis Comsoft GmbH die Produktion von Ersatzteilen einstellt, muss Frequentis Comsoft GmbH a) den Käufer unterrichten; b) dem Käufer die Möglichkeit geben, solche Ersatzteile im Voraus zu kaufen; und c) für den Käufer erforderlichenfalls eine andere für beide Seiten akzeptable Lösung bereitstellen, die das System oder die Systeme voll funktionsfähig hält.

11 Haftung

- 11.1 Frequentis Comsoft GmbH haftet für Personenschäden bis hin zum Tod und für direkte Sachschäden an Eigentum Dritter gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, soweit durch Frequentis Comsoft GmbH, ihren Mitarbeitern und/oder Subunternehmern bei der Ausführung des Vertrages verursacht.
- 11.2 Unbeschadet von Abschnitt 11.1 oben haftet Frequentis Comsoft GmbH gegenüber dem Käufer für direkte Schäden, die sich aus der Erfüllung oder Nichterfüllung ihrer Aufgaben und Verpflichtungen aus dem Vertrag ergeben. Die Haftung der Frequentis Comsoft GmbH ist mit 5 % (fünf Prozent) des gesamten Vertragspreises für die Lieferungen und Leistungen pro Schadensfall und mit einem Gesamtbetrag von 20 % (zwanzig Prozent) dieses Vertragspreises für alle Schadensfälle insgesamt begrenzt. Ausgenommen von dieser Haftungsbegrenzung sind Schäden aufgrund von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes der Frequentis Comsoft GmbH, ihren Mitarbeitern und/oder ihren Subunternehmern und/oder Vertretern, oder soweit gesetzlich vorgeschrieben.
- 11.3 In jedem Fall haftet Frequentis Comsoft GmbH nicht für entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, Verlust oder Beschädigung von Informationen oder Daten, und jegliche indirekten- oder Folgeschäden.
- 11.4 Soweit unter anwendbarem Recht erlaubt, stellt dieser Abschnitt 11 die gesamte Haftung von Frequentis Comsoft GmbH aus oder im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages dar und gilt während und nach Ablauf des Vertrages.

12 Geistiges Eigentum

- 12.1 Alle geistigen Eigentumsrechte, einschließlich der von Patenten und Gebrauchsmustern, Urheber-, Marken- und Geschmacksmusterrechten in der Hardware, Software und / oder Dokumentation, die sich aus dem Vertrag ergeben oder im Zusammenhang mit ihm entstanden sind, verbleiben stets bei Frequentis Comsoft GmbH und / oder ihren Lieferanten und Lizenzgebern.

13 Software-Lizenzen

- 13.1 Frequentis Comsoft GmbH gewährt hiermit dem Käufer eine nicht ausschließliche und nicht übertragbare, während der Lebensdauer des Systems gültige Lizenz, unter Ausschluss jeglicher kommerziellen Nutzung der Software, die Software und Dokumentation zu Zwecken der Durchführung des Betriebes des Käufers zu laden, auszuführen, zu speichern, zu übertragen, anzuzeigen, zu kopieren (zum Laden, Ausführen, Speichern, Übermitteln oder Anzeigen) oder anderweitig zu verwenden ("Nutzung"). Dieses Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht, die Software von Frequentis Comsoft GmbH, allfällig eingebetteten Code, Firmware oder Software von Drittanbietern zu disassemblieren, zu dekompileieren, zu dekodieren, zu modifizieren, anzupassen, zu verbessern oder anderweitig zu übertragen.
- 13.2 Die Nutzung erfolgt gemäß der festgesetzten Anzahl von Nutzern und Orten / Servern / Computerarbeitsplätzen, wie im Vertrag bezeichnet. Der Käufer ist befugt, eine (1) Kopie der Software und Software-Dokumentation ausschließlich zu Datensicherungs-/Datensicherheitszwecken zu fertigen. Die Bedingungen des Vertrages gelten auch für solche Kopien.
- 13.3 Diese Lizenz ist nicht so zu verstehen oder auszulegen, dass sie dem Käufer irgendwelche Eigentumsrechte an der Software oder der Dokumentation einräumt. Die Software und die Dokumentation unterliegen dem Urheberrecht von Frequentis Comsoft GmbH oder ihren Drittlizenzgebern. Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart wurde, ist der Käufer nicht berechtigt, die Software oder die Dokumentation in irgendeiner Weise zu kopieren, zu übersetzen, weiterzugeben oder kaufmännisch zu verwerten.
- 13.4 Für die Nutzung der Software von Drittanbietern gelten die jeweiligen beigelegten Lizenzbestimmungen dieser Drittanbieter.
- 13.5 Die Software wird als Maschinencode geliefert und wird nicht (vollständig oder teilweise) als Quellcode oder in Form anderer Materialien, aus denen der Quellcode abgeleitet werden kann, bereitgestellt.
- 13.6 Für den Fall des Erlöschens der Lizenz erklärt sich der Käufer bereit, unverzüglich alle Software von seinen Geräten zu entfernen und zusammen mit der Dokumentation auf eigene Kosten an Frequentis Comsoft GmbH zurückzusenden. Zusätzlich muss er die Kopien zu Datensicherungs-/Datensicherheitszwecken und alle Informationen bezüglich der Software vernichten und Frequentis Comsoft GmbH schriftlich mitteilen, dass diese Rückgabe und Vernichtung vollzogen sind.

14 Verstöße gegen Patente/Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster und andere Rechte

- 14.1 Vorbehaltlich des Abschnittes 11 der vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen hält Frequentis Comsoft GmbH den Käufer schad- und klaglos gegen alle Klagen, Ansprüche, Forderungen, Verfahren, Schäden, Kosten, Gebühren und Aufwendungen, die sich aus einer Verletzung oder angeblichen Verletzung der geistigen Eigentumsrechte durch den vereinbarten, üblichen Gebrauch oder Besitz der Lieferung und Leistung ergeben, sofern der Käufer (i) Frequentis Comsoft GmbH unverzüglich schriftlich von jeglicher Rechtsverletzung benachrichtigt, von der er Kenntnis hat; (ii) ohne ausdrücklicher Zustimmung von Frequentis Comsoft GmbH keinerlei Eingeständnisse macht oder Zustimmungen erteilt; und (iii) es Frequentis Comsoft GmbH auf deren Verlangen und Kosten ermöglicht, alle Verhandlungen und Gerichtsverfahren durchzuführen und/oder Vergleiche abzuschließen, und dabei Frequentis Comsoft GmbH im notwendigen angemessenem Umfang unterstützt.
- 14.2 Diese Freistellungs- und Schadloshaltungspflicht gilt nicht, insofern die Verletzung oder angebliche Verletzung durch Frequentis Comsoft GmbH durch nicht von Frequentis Comsoft GmbH zugelassenen Nutzung oder Ausrüstungen und/oder Anbauten, oder von Frequentis Comsoft GmbH nicht zugelassenen Materialien, oder aufgrund von ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Frequentis Comsoft GmbH durchgeführter Veränderung oder Modifikation der Lieferung oder Leistung entstanden ist.
- 14.3 Im Falle einer Verletzung von Patent-/ Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster-, Urheber- oder sonstigen geistigen Eigentumsrechten von Frequentis Comsoft GmbH zur Verfügung gestellten Teilen oder von Frequentis Comsoft GmbH vorgenommene Änderungen an dem System, wird Frequentis Comsoft GmbH auf eigene Kosten und nach eigenem Ermessen (i) diese verletzenden Teile der Lieferung und Leistung entweder ändern, so dass sie keine Rechte mehr verletzen, ohne die Gesamtleistung des Systems zu beeinträchtigen; oder (ii) dem Käufer das Recht zur weiteren Nutzung der Lieferung und Leistung, die solche verletzenden Teile umfasst, verschaffen.

15 Höhere Gewalt

- 15.1 Als höhere Gewalt im Sinne dieser Allgemeinen Lieferbedingungen gelten alle Ereignisse, die sich der Kontrolle einer Vertragspartei entziehen, insbesondere Krieg, Revolutionen, zivile Unruhen, Terrorakte, schwere Zerstörungen, Explosionen, Brände, Überschwemmungen, Unwetter, Erdbeben, Stromausfälle, Wasser- oder Rohstoffknappheit, Verknappung von Energieressourcen, Aussetzung oder Einschränkung der Energieversorgung, Epidemien, Quarantäne und sonstige Reisebeschränkungen, behördliche Maßnahmen, Export- und Importverbote und solche Beschränkungen, Embargos, allgemeiner Boykott in Bezug auf Produkte, die von Frequentis Comsoft GmbH exportiert oder hergestellt werden,

Streiks, Aussperrungen oder Gerichtsverfahren, welche die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen einer Vertragspartei behindern oder verhindern. Die Vertragsparteien vereinbaren weiter, dass Reisewarnungen einer staatlichen Behörde (z.B. des jeweiligen Außenministeriums) für die Ein- oder Ausreise in das Land bzw. aus dem Land von Frequentis Comsoft GmbH und/oder in das Land bzw. aus dem Land des Käufers Hindernisse darstellen, die entsprechend als Umstände höherer Gewalt zu behandeln sind.

- 15.2 Ereignisse höherer Gewalt, welche die Leistung von Frequentis Comsoft GmbH verhindern oder verzögern, gelten nicht als Vertragsverletzung im Sinn dieser Allgemeinen Lieferbedingungen. Wenn ein Ereignis höherer Gewalt für die Nichterfüllung oder Schlechterfüllung in diesem Sinn ursächlich ist, haftet eine Vertragspartei nicht für die Folgen dieser Nichterfüllung oder Schlechterfüllung einer Verpflichtung, mit Ausnahme von Zahlungsverpflichtungen, wofür höhere Gewalt nicht geltend gemacht werden kann.
- 15.3 Der Eintritt eines Ereignisses höherer Gewalt ist der jeweils anderen Vertragspartei unverzüglich in Textform (E-Mail ist ausreichend) mitzuteilen. Ebenso ist sie über die laufende Entwicklung der Situation, ihre Auswirkungen auf die Erfüllung im Sinn dieser Allgemeinen Lieferbedingungen und die von der betroffenen Vertragspartei ergriffenen Maßnahmen regelmäßig zu informieren. Die Frist für die Erfüllung der Verpflichtungen, die aufgrund von höherer Gewalt nicht erfüllt werden konnten, wird entsprechend verlängert, unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit.
- 15.4 Jede Vertragspartei kann den Vertrag auf der Grundlage dieser Allgemeinen Lieferbedingungen mit einer Frist von 30 (dreißig) Tagen ganz oder teilweise schriftlich kündigen, wenn ein Ereignis höherer Gewalt länger als 180 (einhundertachtzig) Tage am Stück andauert. Eine solche Kündigung wird nicht wirksam, wenn die Auswirkungen des Ereignisses höherer Gewalt innerhalb dieser Frist von 30 (dreißig) Tage nicht mehr gegeben sind. Im Fall einer Kündigung aufgrund höherer Gewalt muss der Käufer Frequentis Comsoft GmbH den Vertragspreis für fertig gestellte Lieferungen und Leistungen sowie die angefallenen Material- und Arbeitskosten für die zum Zeitpunkt der Kündigung noch nicht fertig gestellten, aber begonnenen Lieferungen und Leistungen abzüglich der für diese Leistungen erhaltenen Zahlungen bezahlen und Frequentis Comsoft GmbH hat diese bezahlten Lieferungen und Leistungen zu erbringen.

16 Kündigung

- 16.1 Jede Vertragspartei kann den Vertrag im Falle eines der folgenden Ereignisse ganz oder teilweise kündigen:
- a) erhebliche Verletzung des Vertrages durch die andere Vertragspartei, sofern dieser wesentlichen Verletzung abgeholfen werden kann und die andere Vertragspartei nicht innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach schriftlicher Mitteilung (Angabe der wesentlichen Vertragsverletzung und Forderung von Abhilfe) abhilft; bezie-

ungsweise nach einer solchen Mitteilung, falls dieser wesentlichen Verletzung nicht abgeholfen werden kann; oder

b) Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, Einleitung eines Konkurs- oder Insolvenzverfahrens oder der Liquidation der anderen Vertragspartei.

16.1.1 Im Falle käuferseitiger Kündigung gemäß den im Abschnitt 16.1 festgelegten Bedingungen muss der Käufer nach eigenem Ermessen entweder (i) die vertraglich entsprechenden Preise für die vor der Kündigung beendete und getätigte Lieferung und Leistung zahlen oder (ii) die Lieferung und Leistung an Frequentis Comsoft GmbH zurückgeben. Frequentis Comsoft GmbH muss alle für nicht vom Käufer behaltene Leistungen erhaltenen Zahlungen zurückerstatten. Darüber hinaus kann vorbehaltlich von Abschnitt 11 der Käufer von Frequentis Comsoft GmbH Erstattung aller aufgrund einer solchen Kündigung angefallenen direkten Kosten verlangen.

16.1.2 Im Falle einer Kündigung durch Frequentis Comsoft GmbH unter den in Abschnitt 16.1 festgelegten Bedingungen kann Frequentis Comsoft GmbH nach eigenem Ermessen vom Käufer entweder (i) Zahlung des Vertragspreises der bereits gelieferten Leistung zuzüglich aller Frequentis Comsoft GmbH und ihren Subunternehmern im Zusammenhang mit den zum Kündigungszeitpunkt nicht gelieferten Leistungen entstandenen direkten Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinnzuschlags oder (ii) Rückgabe aller oder eines Teils der gelieferten Leistung unter Rückerstattung der für diese Leistung erhaltenen Zahlungen an den Kunden verlangen. Darüber hinaus kann Frequentis Comsoft GmbH vom Käufer Erstattung aller aufgrund einer solchen Kündigung angefallenen direkten Kosten verlangen.

16.2 Jede Vertragspartei kann in Fällen Höherer Gewalt mit Auswirkungen über mehr als neunzig (90) Tage den Vertrag mit einer Frist von dreißig (30) Tagen schriftlich ganz oder teilweise kündigen, es sei denn, die Auswirkungen der Höheren Gewalt fallen innerhalb dieser 30-Tage-Frist weg. Im Falle einer solchen Kündigung muss der Käufer Frequentis Comsoft GmbH den Vertragspreis für die abgeschlossene Leistung sowie die angefallenen Kosten für zum Zeitpunkt der Kündigung unvollendete Liefer- und Leistungen zahlen, und Frequentis Comsoft GmbH übergibt dem Käufer auf Anfrage jegliche solchermaßen bezahlten Liefer- und Leistungen.

17 Exportkontrolle

17.1 Der Käufer verpflichtet sich, sämtliche Exportgesetze, -beschränkungen und -vorschriften aller Ämter oder Behörden einzuhalten und darf weder (1) vertrauliche Informationen oder Software oder andere Produkte oder Kopien davon, noch (2) Produkte unter Verletzung derartiger Gesetze, Beschränkungen und Vorschriften oder ohne alle erforderlichen Lizenzen und Genehmigungen in Länder exportieren, in die die genannten Exportgesetze, -beschränkungen und -vorschriften den Export verbieten, noch den Export oder Reexport derartiger Produkte zulassen.

18 Einschränkungen

- 18.1 Sofern sich der Käufer nicht in einem EU-Land, Australien, Kanada, Japan, Neuseeland, Norwegen, Südkorea, der Schweiz, dem Vereinigten Königreich oder den Vereinigten Staaten von Amerika befindet, gelten die folgenden Klauseln 18.2 - 18.8.
- 18.2 Der Käufer darf keine Waren, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung geliefert werden und in den Geltungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates oder Artikel 8g der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 in der jeweils gültigen Fassung fallen, direkt oder indirekt in die Russische Föderation oder Weißrussland oder zur Verwendung in der Russischen Föderation oder Weißrussland verkaufen, exportieren oder reexportieren. Der Käufer verpflichtet sich, dasselbe für jede gelieferte Software oder anderes geistiges Eigentum im Zusammenhang mit diesen Waren zu tun. Der Käufer erkennt an, dass alles, was von Frequentis Comsoft GmbH geliefert wird, unter diese Beschränkungen fällt, sofern Frequentis Comsoft GmbH den Käufer nicht ausdrücklich anderweitig informiert.
- 18.3 Der Käufer wird sicherzustellen, dass der Zweck von Absatz 18.2 nicht durch Dritte in der Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird.
- 18.4 Der Käufer verpflichtet sich, einen angemessenen Überwachungsmechanismus einzurichten und aufrechtzuerhalten, um Verstöße Dritter in der Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, aufzudecken, die den Zweck von Absatz 18.2 vereiteln würden.
- 18.5 Jeder Verstoß gegen die Absätze 18.2, 18.3 oder 18.4 stellt einen Verstoß gegen einen wesentlichen Bestandteil dieser Vereinbarung dar, und Frequentis Comsoft GmbH ist berechtigt, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:
- 18.6 a. Kündigung dieser Vereinbarung; und
- 18.7 b. einer Vertragsstrafe von 10 % (zehn Prozent) des gesamten Vertragspreises für die Arbeiten im Rahmen der Bestellung oder des Preises der exportierten Waren, je nachdem, welcher Betrag höher ist, sofern die Zuwiderhandlung gegen diese Ziffer 18 vom Käufer verschuldet wurde.
- 18.8 Der Käufer wird Frequentis Comsoft GmbH unverzüglich über etwaige Probleme bei der Anwendung der Absätze 18.2, 18.3 oder 18.4 informieren, einschließlich etwaiger relevanter Aktivitäten Dritter, die den Zweck von Absatz 18.2 vereiteln könnten. Der Käufer wird Frequentis Comsoft GmbH Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen nach Absatz 18.2, 18.3 und 18.4 innerhalb von zwei (2) Wochen nach Anforderung zur Verfügung stellen.

19 Systemsicherheit

- 19.1 Der Käufer ist allein verantwortlich für die Sicherung des Systems und die Kontrolle des physischen und virtuellen Zugangs zum System. Dies umfasst, ist aber nicht beschränkt auf, den Schutz des Systems vor Viren, Trojanern, Malware, Würmern, Hackerangriffen und physischem Missbrauch. Der Käufer ist verpflichtet, alle Administratorkennwörter nach der Installation zu ändern. Der Käufer ist berechtigt, Frequentis Comsoft GmbH oder Mitarbeitern von Frequentis Comsoft GmbH auf schriftliche Anfrage von Frequentis Comsoft GmbH und für eine begrenzte Zeit Online-Zugriff auf ausschließlich die Netzwerkbereiche zu gewähren, auf die Frequentis Comsoft GmbH Zugriff anfragt. Der gewährte Zugriff ist durch den Kunden unverzüglich zu deaktivieren (a) sobald der Zweck, für den der Zugriff gewährt wurde, erfüllt ist; (b) nach Ablauf einer etwaigen Laufzeit; (c) auf Anfrage von Frequentis Comsoft GmbH oder (d) wenn der Käufer Kenntnis von einer Bedrohung durch den erteilten Zugriff erlangt.

20 Geltendes Recht und Gerichtsstand

- 20.1 Die Bestellung unterliegt dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland ohne Bezug auf jegliche anderen Gesetze und Verweisungsnormen.
- 20.2 Soweit der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, unterliegt der ausschließlichen Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts an der Adresse von Frequentis Comsoft GmbH. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen..

21 Verschiedenes

- 21.1 Der Vertrag stellt die gesamte Vereinbarung und Übereinkunft zwischen den Vertragsparteien dar; er enthält alle Abreden, Regelungen und Bestimmungen, die von den Vertragsparteien bezüglich seines Gegenstands vereinbart sind, und ersetzt alle vorherigen Vorschläge, Verträge und Verhandlungen, ob schriftlich oder mündlich, in Bezug auf denselben. Jegliche Änderungen der Bestellung sind nur in Schriftform mit Unterzeichnung durch die bevollmächtigten Vertreter beider Vertragsparteien wirksam.
- 21.2 Sollte irgendeine Bestimmung des Vertrages nicht oder nur teilweise rechtswirksam, rechtswidrig oder undurchsetzbar sein, so wird die Gültigkeit des Rests des Vertrages davon nicht berührt, und die Vertragsparteien ersetzen die betroffene Bestimmung durch eine andere mit weitgehend gleichwertigem Zweck.
- 21.3 Der Vertrag verpflichtet die jeweiligen Vertragsparteien und ihre Rechtsnachfolger und vereinbarten Abtretungsempfänger. Mit Ausnahme des Vorgegangenen können die hierin festgelegten Rechte und Pflichten ohne schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei nicht Dritten übertragen werden.

ENDE DES DOKUMENTS